

Satzung

Tennis – Club Frankenau e.V.

§ 1

Der auf Grund der konstituierenden Sitzung am 26.05.1978 in Frankenau gegründete Tennisverein führt den Namen „Tennis-Club Frankenau e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 233 beim Amtsgericht Frankenberg eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Tennisverbandes e.V. Landessportbund Hessen e.V.

§ 2

Der Tennisclub Frankenau e.V. mit Sitz in Frankenau, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51 – 68 AO 1977).

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Zwecks des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Bereitstellung der Platzanlage für Vereinsmitglieder und Gäste zur Ausübung des Tennissports.
- Teilnahme der Mitglieder am Medenspielbetrieb des Hessischen Tennisverbandes
- Trainingsangebote für jugendliche und erwachsene Mitglieder

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er hat seine Entscheidung in der nächsten

Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Jugendliche ab 6 Jahren können der Jugendabteilung des Vereins beitreten.

Mit Erreichen des 18. Lebensjahres erfolgt automatisch die Übernahme als ordentliches Mitglied. Mitglieder, die sich in der Berufsausbildung befinden erhalten auf Antrag Betragsermäßigung. Darüber hinaus kann der Vorstand in Härtefällen den Beitrag ganz erlassen.
Passive Mitglieder zahlen einen geringeren Beitrag.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 5

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 6

Der Mitgliederversammlung obliegt die Bestellung und die Abberufung des Vorstandes, die Wahl von Ausschüssen, die Festsetzung des Ausnahmegeldes, der Beiträge und Umlagen, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl von Kassenprüfern, die Festsetzung der Befugnisse des Vorstandes, soweit darüber nicht satzungsgemäß bestimmt ist, sowie die Beschlusserfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Hälfte des Gesamtvorstandes neu:

a) in geraden Jahren:

- 2. Vorsitzender
- 2. Schriftführer
- 1. Kassenwart
- Pressewart
- Jugendwart

b) in ungeraden Jahren

- 1. Vorsitzender
- 1. Schriftführer
- 2. Kassenwart
- Sportwart

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich niedergelegt werden.

Zur Gültigkeit einer Beschlusserfassung über Satzungsänderung, Auflösung des Vereins oder vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigen Grund, bedarf es der Anwesenheit von 30% aller Mitglieder. Sind diese nicht erschienen, so muss frühestens nach einer Woche eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf jedoch in jedem Fall einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag von wenigstens 1/3 der erschienenen Mitglieder muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

§ 7

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende	der 2. Vorsitzende
der 1. Schriftführer	der 2. Schriftführer
der 1. Kassenwart	der 2. Kassenwart

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Vereinen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 1. Schriftführer
dem 1. Kassenwart
dem Sportwart
dem Jugendwart

dem 2. Vorsitzenden
dem 2. Schriftführer
dem 2. Kassenwart
dem Pressewart

Der Gesamtvorstand entscheidet über Aufnahmeanträge, Beitragserlass und Beitragsermäßigung.

Er verwaltet das Vermögen des Vereins und übt alle ihm durch Satzung oder Gesetz eingeräumten Befugnisse aus.

§ 9

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenwarts und des Gesamtvorstandes.

§ 10

Alljährlich findet vor der Saison-Eröffnung eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es die Interesse des Vereins erfordern, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder eine Einberufung vom Vorstand fordern.

§ 11

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

§ 12

Die Mitglieder sind zur Leistung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegelder, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen verpflichtet. Alle diese Zahlungen sind eine Bringschuld. Laufende Leistungen sind bis zum 1. März für das jeweilige Kalenderjahr im voraus zu zahlen, wenn nichts anderes festgelegt ist. Bei verspäteter Zahlung trägt das Mitglied die entscheidenden Inkassokosten.

§ 13

Von der Pflicht zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages entbindet nur der oder der Ausschluss aus dem Verein bzw. ein Erlassbeschuß des Vorstandes.

Der Vorstand ist ermächtigt, den aus Frankenau und Umgebung nach auswärts verziehenden Mitgliedern, auf schriftlichen Antrag, den anfallenden Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur für das nächste Geschäftsjahr erfolgen und muss bis zum 01.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingehen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Spielregeln und Platzordnung werden gesondert von der Satzung aufgestellt. Ihre genaue Beachtung ist Pflicht eines jeden Vereinsmitgliedes.

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04. Februar 2017 genehmigt.

Geschrieben am 16. September 2017